

## **Mitteilung an alle Anteilseigner der Multizins Fonds:**

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

DE0009786061          Multizins Invest - Dis

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

## Ihr Depot...

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 31. Dezember 2019 treten bei dem OGAW-Sondervermögen „Multizins-INVEST“ (ISIN: DE0009786061) Anpassungen in den Besonderen Anlagebedingungen in Kraft. Die wesentlichen Anpassungen werden im Folgenden beschrieben.

### 1. Konkretisierung der Anlagegrundsätze und -grenzen

Bislang mussten mindestens 51 % des Fondsvermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Wertpapieren verbriefte verzinsliche Geldmarktinstrumente sowie Zerobonds, die auf die Währung eines Staates lauten oder bezogen sind, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion angelegt werden. Künftig wird dies dahingehend angepasst, dass mindestens 51 % des Sondervermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert wird, die jeweils auf die Währung eines europäischen oder Mittelmeerranrainerstaates und nicht auf Euro lauten. Mittelmeerranrainerstaaten bezeichnet dabei alle Staaten, die unmittelbar an das Mittelmeer angrenzen.

Zudem wird festgelegt, dass das Fondsvermögen zukünftig vollständig (bisherige Formulierung: „bis zu 100 %“) in Wertpapiere angelegt werden kann.

Darüber hinaus wird die Regelung, dass der Fonds gezielt auch Papiere solcher Emittenten erwirbt, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, ersatzlos gestrichen.

Schließlich wird festgelegt, dass für den Fonds keine Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds erworben werden dürfen.

Die vorgenannten Anpassungen haben vorrangig klarstellenden Charakter, denn die derzeitige tatsächliche Anlagepolitik des Fonds wird sich dadurch kaum merklich verändern.

### 2. Änderungen bei den Kosten

Ferner werden die Kostentatbestände in § 6 der Besonderen Anlagebedingungen an die mit Datum vom 20. Juni 2018 veröffentlichten „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Gesamtkostenquote insgesamt jährlich bis zu 2,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen kann. Diese maximale Gesamtkostenquote setzt sich aus Verwaltungsvergütung, Kosten für die Verwaltung von Derivaten, Kostenpauschale und Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial bzw. -dienstleistungen zu Finanzinstrumenten, deren (potenziellen) Ausstellern und Märkten zusammen. Der bislang in den Besonderen Anlagebedingungen angegebene Wert von 2,40 % beruht auf der versehentlich unterbliebenen Berücksichtigung der vorgenannten Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial bzw. -dienstleistungen. Eine Änderung bei den in die Gesamtkostenquote einbezogenen Kostenbestandteilen ist mit dieser Richtigstellung nicht verbunden.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für das Sondervermögen nicht mehr wie bislang eine pauschale Vergütung von bis zu 49 % der Erträge, sondern künftig eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.

Dagegen können künftig Kosten in Höhe von bis zu 10 % der vereinnahmten Beträge im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von streitigen Ansprüchen nicht mehr dem Sondervermögen belastet werden.

### **3. Sonstige Anpassungen**

Darüber hinaus werden neben redaktionellen Anpassungen die im Zusammenhang mit den für Anteilabrufen und Rücknahmeaufträge maßgebenden „Cut-off-Zeiten“ klarstellend um die Uhrzeit am Tag des Auftragseingangs ergänzt. Aufträge, die bis spätestens 12 Uhr MEZ an einem Wertermittlungstag bei der Gesellschaft vorliegen, werden taggleich abgerechnet, für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Wertermittlungstages maßgebend.

Sollten Sie mit den vorgenannten Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich dies, etwa im Rahmen von Riester-Verträgen, negativ auf den Rahmenvertrag auswirken kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Sparkasse oder Landesbank.

Weitere Informationen über die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger und der Internetseite [www.deka.de](http://www.deka.de). Zum 31. Dezember 2019 erscheinen aktualisierte, gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich sowie im Internet unter [www.deka.de](http://www.deka.de) abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen